*Seite: 1/8* 

## Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 17.06.2015 überarbeitet am: 18.02.2015Version Nr. 103

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator

- Handelsname: Vitrex Pulver

- Artikelnummer: AL137.000 - AL137.5 - AL137.000

-- CAS-Nummer:

7681-38-1

- EG-Nummer:

231-665-7

- Indexnummer: 016-046-00-X

- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Grundstoff mit nicht speziell definierter Verwendung pH-Wert

Senker

-1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt - Hersteller/Lieferant:

Bullnheimer & Co. GmbH & Co. KG

Im Tal 12

D-86179 Augsburg

Tel.: 0821/80850-0

Fax: 0821-80850 -25

Mail:info@bullnheimer.de

#### Auskunftgebender Bereich:

e-Mail: infobullnheimer.de

- 1.4 Notrufnummer:

Beratungsstelle bei Vergiftungen, Mainz

Tel. 0 61 31 / 19 240

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

- Gefahrenpiktogramme



GHS05

- Signalwort Gefahr
- Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden. -

### Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 2/8

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 17.06.2015 überarbeitet am: 18.02.2015Version Nr. 103

Handelsname: Vitrex Pulver

(Fortsetzung von Seite 1)

P310

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

- 2.3 Sonstige Gefahren
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1 Stoffe Natriumhydrogensulfat NaHSO4
- CAS-Nr. Bezeichnung

7681-38-1 Natriumhydrogensulfat

- Identifikationsnummer(n)
- EG-Nummer: 231-665-7
- Indexnummer: 016-046-00-X

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Allgemeine Hinweise: Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. nach Einatmen: Nach Einatmen von Produktstaub Frischluftzufuhr und Arzt konsultieren.
- nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Arzt konsultieren, wenn Reizung anhält.

- nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt sofort mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen und Arzt konsultieren.

- nach Verschlucken: Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- -4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Brennen und Schmerzen der Augen, der Schleimhäute sowie der Haut. Geschwürbildung an den betroffenen Stellen. Reizhusten, Atemnot.

- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

-5.1 Löschmittel - Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete
- Löschmittel: Wasser im Vollstrahl
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Besondere Schutzausrüstung:

Siehe unter Punkt 8.

Vollschutzanzug mit umgebungsluftunabhängigem Atemschutzgerät tragen.

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 17.06.2015 überarbeitet am: 18.02.2015Version Nr. 103

Handelsname: Vitrex Pulver

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- -6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Bei Freisetzung größerer Mengen zuständige Behörden informieren.

- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch aufnehmen und Reste mit Wasser abspülen. Staubbildung vermeiden. In geeigneten Behältern aufnehmen und der Rückgewinnung oder der Entsorgung gemäß Punkt 13 zuführen.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen

zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

-7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Staubbildung vermeiden.

Beim Auflösen stets Wasser vorlegen und Produkt hineinrühren.

- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Beachtung der allgemeinen Regeln des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes. - 7.2

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten -

Lagerung: In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

- Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Gesetze und Vorschriften zur Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe beachten. Behälter dicht geschlossen und trocken halten.

- Zusammenlagerungshinweise: nicht erforderlich
- Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: keine
- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- -7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Bei Staubbildung Absaugung erforderlich.
- -8.1 Zu überwachende Parameter
- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

- PNEC-Werte	
PNEC	1,54 mg/kg dw (Abwasserbehandlungsanlage)
PNEC aqua	800 mg/l (p37)
	17,66 mg/l (Acute - systemic effects)
	11,09 mg/l (Süßwasser)
	1,109 mg/l (Meerwasser)
	40,2 mg/kg dw (Süβwasser)
	4,02 mg/kg dw (Meerwasser)

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

überarbeitet am: 18.02.2015Version Nr. 103 Druckdatum: 17.06.2015

Handelsname: Vitrex Pulver

- Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

- -8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition Persönliche Schutzausrüstung:
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Staub nicht einatmen. Staubbildung vermeiden.

Atemschutz: Bei Staubbildung Atemschutz erforderlich.

- Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

- Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. -

Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.

- Körperschutz:

Standard-Arbeitsschutzkleidung. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe oder -stiefel. Wenn Hautkontakt auftreten kann, für diesen Stoff undurchlässige Schutzkleidung tragen.

# ARSCHNITT 9. Physikalische und chemische Figenschaften

ABSCHNIII 9: Physikalische und chemische Eigenschaften				
- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften				
- Allgemeine Angaben - Aussehen:				
Form:	feine Perlen			
Farbe:	gelblich			
- Geruch: geruchlos				
- Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.				
- pH-Wert (200 g/l) bei 20 °C:	1-1,2			
- Zustandsänderung				
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	180 °C			
Siedepunkt/Siedebereich:	Nicht bestimmt			
- Flammpunkt:	Nicht anwendbar; Produkt ist nicht brennbar oder			
	explosionsgefährlich.			
- Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Der Stoff ist nicht entzündlich.			
- Zündtemperatur:				
Zersetzungstemperatur:	460 °C			
- Selbstentzündlichkeit:	Nicht bestimmt.			

Seite: 5/8

## Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 17.06.2015 überarbeitet am: 18.02.2015Version Nr. 103

Handelsname: Vitrex Pulver

- Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

- Explosionsgrenzen: untere: Nicht bestimmt. obere:

Nicht bestimmt.

- Dampfdruck: Nicht anwendbar.

- **Dichte bei 20 °C:** 2,44 g/cm<sup>3</sup>

Schüttdichte bei 20 °C:  $1,200-1,500 \text{ kg/m}^3$  - Relative

Dichte Nicht bestimmt.

**Dampfdichte** Nicht anwendbar. -

Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 5)

ъ

(Fortsetzung von Seite 4)

- Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

**Wasser bei 20 °C:** 1080 g/l

- Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): Nicht bestimmt.

- Viskosität: dynamisch: Nicht anwendbar.

*kinematisch:* Nicht anwendbar.

- 9.2 Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- **Molmasse:** 120,07 g/mol

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität
- 10.2 Chemische Stabilität
- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Produkt bildet beim Erhitzen unter Wasserabspaltung Natriumdisulfat. Ab 460 °C Zersetzung unter Bildung von Natriumsulfat und Schwefeltrioxid.

- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Feuchtigkeit
- 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Bei thermischer Zersetzung Bildung von Schwefeltrioxid.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen Akute Toxizität:
- Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

Oral LD50 2140 mg/kg (rat)

- Primäre Reizwirkung:
- an der Haut: Keine Reizwirkung
- am Auge: Starke Reizwirkung mit Gefahr ernster Augenschäden Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
- Zusätzliche toxikologische Hinweise: reizend

Seite: 6/8

## Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 17.06.2015 überarbeitet am: 18.02.2015Version Nr. 103

Handelsname: Vitrex Pulver

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität

- Aquatische Toxizität:

 $|LC| > 2,4/4h \, mg/l \, (Ratte)$ 

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- Weitere ökologische Hinweise:
- Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend gemäß VwVwS.

Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erniedrigung führen. Ein niedriger pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration erhöht sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach

(Fortsetzung auf Seite 6)

1

(Fortsetzung von Seite 5)

wassergefährdend wirken.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- **PBT**: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Der nachstehende Hinweis bezieht sich auf das Produkt, das so belassen wurde und nicht auf weiterverarbeitete Produkte. Bei der Mischung mit anderen Produkten können andere Entsorgungswege erforderlich sein; im Zweifelsfall den Lieferanten des Produktes oder die lokale Behörde zu Rate ziehen.

- Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- Abfallschlüsselnummer:

Die Abfallschlüsselnummern sind seit dem 1.1.1999 nicht nur Produkt- sondern im wesentlichen anwendungsbezogen. Die für die Anwendung gültige Abfallschlüsselnummer kann dem Europäischen Abfallkatalog entnommen werden.

- Ungereinigte Verpackungen: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- Empfehlung:

Behälter vollständig entleeren und gereinigt einer Rekonditionierung oder Wiederaufbereitung zuführen. Entsorgung der Behälter nur unter Absprache mit den örtlichen Behörden.

Le i h v e r p a c k u n g: Nach optimaler Entleerung sofort dicht verschlossen und ohne Reinigung dem Lieferanten zurückgeben. Es ist Sorge zu tragen, daß keine Fremdstoffe in die Verpackung gelangen!

Sonstige Behälter: vollständig entleeren und gereinigt einer Rekonditionierung oder Wiederaufbereitung zuführen. -

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

# ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer
- ADR, IMDG, IATA entfällt

Seite: 7/8

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 17.06.2015 überarbeitet am: 18.02.2015Version Nr. 103

Handelsname: Vitrex Pulver

- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
-ADR entfällt	
- IMDG, IATA entfällt	
- 14.3 Transportgefahrenklassen	
-ADR, IMDG, IATA	
- Klasse entfällt	
- 14.4 Verpackungsgruppe	
-ADR, IMDG, IATA entfällt	
- 14.5 Umweltgefahren:	
- Marine pollutant: Nein	
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den	
Verwender	Nicht anwendbar.
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II de	5
MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IB	<i>C</i> -
Code	Nicht anwendbar.
- Transport/weitere Angaben:	Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen
	(Fortsetzung auf Seite 7
	(Fortsetzung von Seite 6
- UN "Model Regulation":	-

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- REACh-Registrierungsnummer 01-2119552465-36
- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Nationale Vorschriften:
- Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche nach Richtlinie 94/33/EG und den entsprechenden nationalen Vorschriften beachten.

- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend.
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

- Datenblatt ausstellender Bereich:

Bullnheimer & Co. GmbH & Co. KG

Im Tal 12

D-86179 Augsburg Tel.: 0821/80850- 0 Fax: 0821-80850 -25 Mail:info@bullnheimer.de

Abkürzungen und Akronyme:

*Seite: 8/8* 

## Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 17.06.2015 überarbeitet am: 18.02.2015Version Nr. 103

Handelsname: Vitrex Pulver

LEV. Local Exhaust Ventilation

RPE: Respiratory Protective Equipment

RCR: Risk Characterisation Ratio (RCR= PEC/PNEC)

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of

Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

CLP: Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

Eye Dam. 1: Serious eye damage/eye irritation, Hazard Category 1

- \* Daten gegenüber der Vorversion geändert

\_\_ D